

Schuleinschreibung für das Schuljahr 2021/2022

Liebe Erziehungsberechtigte unserer ABC-Schützen!

Im Folgenden haben wir Ihnen wichtige Informationen für die Schuleinschreibung im Schuljahr 2021/2022 zusammengestellt:

Wann ist die Schuleinschreibung?

Ob wir ein Unterrichtsspiel für die schulpflichtigen Kinder durchführen können, hängt von der Entwicklung der Pandemie ab. Selbstverständlich informieren wir Sie rechtzeitig darüber. **Dennoch möchten wir Ihnen den Termin unter Vorbehalt mitteilen.**

Die Schuleinschreibung für das SJ 2021/2022 ist, wenn möglich am **Mittwoch, 17.03.2021**.

Wer muss zur Schuleinschreibung kommen?

| 1. | 2. | 3. | 4. | |
|---|--|---|--|---|
| im Vorjahr zurückgestellt - schulpflichtig | regulär schulpflichtig | Einschulungskorridor | auf Antrag schulpflichtig | |
| Geburtsdatum 01.10.2013 30.09.2014 | Geburtsdatum 01.10.2014 – 30.06.2015 ^{*)} | Geburtsdatum 01.07.15 – 30.09.15 | Geburtsdatum 01.10.2015 – 31.12.2015 | Geburtsdatum ab 01.01.2016 |
| | Kinder, die bis zum 30. 09. 2021 sechs Jahre alt werden | Verschiebung der Schulpflicht um ein Jahr möglich | Kinder, die im Oktober, November, Dezember 2014 geboren sind. | Schulpsychologisches Gutachten erforderlich. |

1. Es müssen auch die Kinder zur Schuleinschreibung kommen, die im Vorjahr zurückgestellt wurden.
2. Alle schulpflichtigen Kinder, die bis zum 30.09.2021 sechs Jahre alt sind, werden regulär eingeschult. ***) wichtig:** Ein Kind kann von der Schulpflicht zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass es voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht aber auch bei einem Zurückstellungswunsch.



3. Für Kinder, die **zwischen dem 01.07.2015 und dem 30.09.2015** sechs Jahre alt werden, wurde zum Schuljahr 2019/2020 ein **Einschulungskorridor** eingeführt. Die Eltern entscheiden nach Beratung und Empfehlung durch die Schulen frei, ob ihr Kind zum kommenden Schuljahr oder erst ein Jahr später eingeschult wird. Da diese Kinder aber zunächst potenziell schulpflichtig werden, durchlaufen sie das Anmelde- und Einschulungsverfahren ebenso wie alle anderen Kinder. Grundsätzlich gilt, dass die Erziehungsberechtigten ihre **Entscheidung**, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen, **den Schulen bis zum 10. April 2021 schriftlich mitteilen**. Da dieses Datum auf einen Samstag fällt, verschiebt sich das Fristende auf den nächsten Werktag, also **12.04.2021**.
4. In Bayern gilt seit dem 01.08.2010, dass alle Kinder, die bis zum 30.09. sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sind. Das bedeutet, dass **Oktober, November, - und Dezembergeborene** nicht eingeschult werden. Ihnen wird aber aus dieser Regelung kein Nachteil erwachsen, denn der Wunsch der Eltern nach einer vorzeitigen Einschulung wird hier in besonderem Maße berücksichtigt. Wenn Sie Ihr Kind vorzeitig einschulen wollen, sprechen Sie uns darauf an. Die letzte Entscheidung über eine Aufnahme in die Schule trägt die Schulleitung.

Bitte **füllen Sie beigelegtes Datenblatt zuverlässig bis zum 10.02.2021** aus und senden Sie es per Mail an die Schule zurück (sekretariat@gs-buttenwiesen.de). Möglich ist auch die Übermittlung per Fax unter 08274 99 73 37 50 oder der Einwurf in unseren Briefkasten.

Wie wickle ich die Formalitäten der Schuleinschreibung ab?

An folgenden Tagen können Sie nach Terminvereinbarung die Formalitäten der Einschreibung **ohne Ihr Kind** im Sekretariat der Ulrich-von-Thürheim-Grundschule erledigen. Bitte vereinbaren Sie dazu im Vorfeld einen Termin mit uns unter der Telefonnummer **08274 99 73 37 0**. Folgende Zeiträume im 10-Minutentakt bieten wir Ihnen an:

Montag 22.02.2021 bis Donnerstag 25.02.2021 von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr

Montag 01.03.2021 bis Donnerstag 04.03.2021 von 9:00 Uhr – 11:30 Uhr sowie

Mittwoch 24.02.2021 von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Was muss ich zum vereinbarten Termin zur Erledigung der Formalitäten mitbringen?

- **Geburtsurkunde** Ihres Kindes (ggf. Stammbuch)
- eine evtl. vorhandene **Sorgerechtsbescheinigung** (bei getrenntlebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Elternteilen muss das Anmeldeblatt von beiden Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden)
- evtl. **Rückstellungsbescheid** aus dem Schuljahr 2020/2021
- bei allen **im Ausland geborenen Kindern oder Elternteilen benötigen wir die Pässe**
- Nachweis über **Masernschutz** (Impfpass, ärztliche Bescheinigung über Immunität oder dauerhaft medizinische Kontraindikation)
- **Vorlage der U9**
- **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** über die durchgeführte Schuleingangsuntersuchung (**bitte nachreichen**): Diese wird heuer in reduzierter Form durch das Gesundheitsamt in den Kindertageseinrichtungen durchgeführt.



Ist mein Kind schulfähig?

Erste und wichtigste Anlaufstelle für Fragen und Beratung zur Einschulung und Schulfähigkeit ist die zuständige **Sprengelschule**; daneben auch der bisher besuchte **Kindergarten**.

Eine enge Zusammenarbeit von Kindergarten und Grundschule ist erforderlich, um den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule insbesondere für das Kind, aber auch für seine Eltern, optimal zu gestalten. Kindertageseinrichtungen und Grundschulen setzen alles daran, damit dem Kind, und seinen Eltern, der Übergang gut gelingt. Im Schuljahr 2008/2009 wurde deshalb bayernweit ein einheitlicher **Informationsbogen** eingeführt. Dieser Bogen wird von den **Erzieherinnen** mit den Eltern gemeinsam ausgefüllt, die Eltern übergeben ihn – freiwillig – bei der Abwicklung der Formalitäten zur Schuleinschreibung.

Er informiert die aufnehmende Schule über die Stärken und ggf. auch über die Schwächen des Kindes. Dies ermöglicht zum einen, dass ggf. zu treffende Entscheidungen – z. B. die Wahl des Einschulungstermines – auf einer soliden Grundlage und partnerschaftlichen Basis getroffen werden können; zum anderen, dass die Lehrkraft vom ersten Schultag an besser auf die Bedürfnisse des einzelnen Schülers eingehen kann.

Dieses Kooperationsverfahren entspricht den Vorgaben des Datenschutzes. Bitte **fragen** Sie bei Ihrem Kindergarten nach dem Blatt „**Informationen für die Grundschule**“.

Ein Kind gilt als schulfähig, wenn es geistig, sozial und emotional so weit entwickelt ist, dass es voraussichtlich erfolgreich am Unterricht teilnehmen kann. Es kann auch vorzeitig in die Grundschule aufgenommen, oder für ein Schuljahr zurückgestellt werden – je nach individuellem Entwicklungsstand des Kindes.

Die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Zurückstellung trifft die Schulleitung. Es handelt sich dabei immer um eine **Einzelfallentscheidung**, die **nach sorgfältiger Prüfung** getroffen wird. Die Einschätzung der Erziehungsberechtigten wird dabei ebenso einbezogen wie das Ergebnis der Schuleingangsuntersuchung und – bei vorliegender Einwilligung der Erziehungsberechtigten – die Einschätzung des Kindergartens oder Kinderarztes.

Für eine **Zurückstellung** sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Schriftlicher Antrag der Eltern mit Begründung
- Schriftliche Stellungnahme des Kindergartens zur Schulfähigkeit
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über die Schuleingangsuntersuchung, ggf. U9
- Attest eines Kinder- oder Hausarztes zur Schulfähigkeit
- Vorstellung des Kindes zum Schulfähigkeitstest

Was ist, wenn mein Kind einen (höheren) Förderbedarf hat?

Vielleicht überlegen Sie, ob die Regelschule der passende Schulort für Ihr Kind ist? Wir beraten Sie gerne und wägen mit Ihnen gemeinsam ab, was Ihr Kind braucht, um sich beim Lernen wohl zu fühlen. Dabei beziehen wir – mit Ihrem Einverständnis – Fachdienste ein.

Seit einigen Jahren gibt es die **INKLUSIONSBERATUNGSSTELLE** für den Landkreis Dillingen an der Donau, die wir Ihnen empfehlen wollen.

Telefon 09071 77 062 101,

E-Mail: inklusion@schulamt.dillingen.de



In welche Klasse kann mein Kind kommen?

In den letzten Jahren hatten wir meistens drei Klassen pro Jahrgangsstufe. Je nach Anmeldezahlen können es aber auch nur zwei Klassen sein. Eine Klasse davon ist im SJ 2021/2022 die „Chorklasse“, die andere bzw. anderen nennen wir „Regelklasse/-en“.

Wenn Sie sich für die Chorklasse entscheiden, erhöht sich die Unterrichtszeit wöchentlich um zwei Schulstunden Musik. Möchten Sie Ihr Kind dort unterrichtet sehen, füllen Sie beigefügtes **Anmeldebblatt** aus und geben Sie es **ebenfalls bei Erledigung der Formalitäten zur Schuleinschreibung** ab.

Ende Juli 2021 erhalten Sie für Ihr Kind eine **Zusage** oder **Absage** für einen Platz in der Chorklasse. **Über die Aufnahme in diese Klasse entscheidet die Schulleitung.**

Welche Angebote der Betreuung gibt es an der Ulrich-von-Thürheim-Grundschule?

Mittagsbetreuung: Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 13:00 Uhr

Verlängerte Mittagsbetreuung: Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Freitag von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr

Ferienbetreuung nach Anmeldung

Die **Anmeldebögen** für beide Formen der Betreuung finden Sie auf unserer Homepage www.gs-butzenwiesen.de unter Information / Formulare oder Schuleinschreibung. Bei Bedarf bitte ausfüllen und ebenfalls zur Anmeldung mitbringen.

Weitere Informationen können Sie auch telefonisch bei Frau Schneider oder Frau Gastel unter der Telefonnummer **08274 99 73 37 41** erfragen.

Sie haben Fragen an uns?

Es ist Ihnen noch irgendetwas unklar!

Dann rufen Sie einfach bei uns an oder schreiben Sie uns eine Mail.
Wir helfen Ihnen gerne.

Wir freuen uns darauf, Sie und Ihr Kind kennenzulernen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bachmaier, Rektor

Sybille Krause Konrektorin

Anlagen

Datenblatt

Anmeldung zur Chorklasse

Bestellung Schul-T-Shirt

